

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Netzwerkmanagement Bildung für eine nachhaltige
Entwicklung- Schwerpunkt Kindheitspädagogik, M.A.
Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin
Standort: Berlin
Datum: 29.11.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchgehend plausibel. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Auflagen zur personellen Ausstattung sowie zum Modulhandbuch/Art der Prüfungsleistungen entfallen können.

Zur ursprünglich von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage 1 (Personelle Ausstattung):

Das Gutachtergremium erachtet „das Lehrpersonal [...] als fachlich sehr gut aufgestellt und bewertet die vorhandenen Denominationen für die Umsetzung des Studiengangskonzepts als angemessen“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 17). Da der Anteil hauptamtlicher Lehrender knapp unter 50% liegt, fordert es jedoch „[...] eine Lehrverflechtungsmatrix einzureichen, aus der die personelle Ausstattung an Lehrenden des Studiengangs hervorgeht, die die landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.“ (vgl. Akkreditierungsbericht S. 17)

Die Gutachtergruppe hatte daher folgende Auflage vorgeschlagen:

„Es ist eine Lehrverflechtungsmatrix einzureichen, aus der die personelle Ausstattung an Lehrenden des Studiengangs, die die landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt, hervorgeht.“ (Kriterium § 12 Abs. 2)

Der Akkreditierungsrat überprüft, ob i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV, ob das Curriculum mindestens über den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren „durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“ wird und ob „die Verbindung von Forschung und Lehre [...] insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren [...] gewährleistet“ wird. Für die Überprüfung darüber hinausgehender landeshochschulgesetzlicher Vorgaben zu professoralen Mindestquoten hat der Akkreditierungsrat kein Mandat. Da die Tragfähigkeit des Personalkonzepts i.S. der BlnStudAkkV ausweislich der Gutachterbewertung außer Frage steht, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat schließt sie allerdings ausdrücklich der Empfehlung der Gutachtergruppe an, dass eine Professur für Kindheitspädagogik eingerichtet werden sollte (vgl. Akkreditierungsbericht S. 15).

Zur ursprünglich von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage 2 (Modulhandbuch: Art der Prüfungsleistung):

Laut Akkreditierungsbericht S. 19 erfolgt in keiner Modulbeschreibung eine Festlegung der Prüfungsart. Die Gutachtergruppe bewertet daher Kriterium 12 (4) „Prüfungssystem“ nicht als erfüllt und schlägt folgende Auflage vor:

„Die Art der Prüfungsleistung pro Modul ist i.d.R. auszuweisen. Das Modulhandbuch ist daher nachzureichen, in dem mind. die Hälfte der Module eine Prüfungsart (mündlich oder schriftliche) ausweisen.“ (Kriterium § 12 Abs. 4)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Art der Prüfungsleistung pro Modul in der Regel in Form von wenigen Alternativen im Modulhandbuch ausgewiesen ist.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass eine flexible Festlegung der Prüfungsform dem Diktum eines kompetenzorientierten Prüfens im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV nicht grundsätzlich widerspricht. Auch scheint im vorliegenden Fall sichergestellt zu sein, dass die Prüfungsbelastung dennoch im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Nr. BlnStudAkkV belastungsangemessen ist. Da die Gutachter in ihrer Bewertung zudem explizit hervorheben, dass auch die Studierenden diese Flexibilität schätzen, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die tatsächliche Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben wird und damit ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ im Sinne von § 12 Abs. 5 Nr. 1 BlnStudAkkV gegeben ist. Analog zu seiner bisherigen Entscheidungspraxis erteilt der Akkreditierungsrat die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage nicht.

Zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat avisierten Auflage 1 (Prüfungssystem):

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage vorgesehen: "Auflage 1: Prüfungen sind in geeigneter Form modulbezogen auszugestalten. (§ 12 (4) 2 BlnStudAkkV)"

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Begründung vorgesehen: "Laut Sachstand zu Kriterium 12 (4) „Prüfungssystem“ erstrecken sich sieben der zehn Module über jeweils zwei Semester, welche sich entweder in Teilmodule oder Units untergliedern, in denen wahlweise die Prüfungen abgelegt werden können. Der Unterschied zwischen einem Teilmodul und einer Unit liege darin, dass Teilmodule mit ihren Titeln und Bewertungen im Zeugnis ausgewiesen seien. Units hingegen würden im Zeugnis nicht gesondert ausgewiesen. In der Bewertung heißt es, dass „jedes Modul („Unit“) mit einer Prüfungsleistung abschließt, die Studierenden wählen sozusagen, in welcher „Unit“ bzw. Themengebiet sie geprüft werden.“ (vgl. S. 17 AB)

Dies ist auch in der Prüfungsordnung unter § 6 „Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen“ festgelegt. Dort heißt es in Absatz 1: „Die Studierenden haben - sofern nichts anderes festgelegt ist - die Wahl zu entscheiden, in welcher Unit oder in welchem Teilmodul sie die Modulprüfung ablegen möchten. Die Credits werden für das gesamte Modul vergeben, unabhängig davon, in welchem Teilmodul/ Unit die Prüfungsleistung abgelegt wurde. In jedem Modul / jeder Unit / jedem Teilmodul können die Studierenden unter mehreren Prüfungsleistungen wählen.“ Laut Modulhandbuch (vgl. Anlage 4) können Studierende in den Modulen 1, 3, 5, 6, 7, 9 und 10, also in sieben von zehn Modulen, wählen, in welchem der beiden Teilmodule bzw. in welcher der beiden Units die Prüfung abgelegt werden soll. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass in § 12 Abs. 4 Satz 2 BlnStudAkkV explizit festgelegt ist, dass sich die Prüfungen auf das Modul und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen beziehen müssen. Da es sich im vorliegenden Fall offensichtlich nicht um Einzelfälle, sondern um ein prüfungssystematisches Problem handelt, spricht der Akkreditierungsrat zu diesem Sachverhalt eine Auflage aus. Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass Prüfungen in der Regel nicht ausschließlich auf einzelne Lehrveranstaltungen, sondern auch auf den Zusammenhang der verschiedenen Teilmodule (bzw. Units) abstellen."

In ihrer Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass die Studierenden trotz der Wahlfreiheit, in welcher Unit sie geprüft werden möchten, stets "mit Blick auf das gesamte Modul geprüft werden" (S. 1, Stellungnahme). Sie benennt in ihrer Stellungnahme verschiedene Maßnahmen, mit denen auch in solchen Fällen das kompetenzorientierte und *modulbezogene* Prüfen sichergestellt werden soll. Der Akkreditierungsrat erachtet die Ausführungen der Hochschule im Grundsatz als nachvollziehbar und sieht von der Erteilung der Auflage ab. Es wäre allerdings aus Sicht des Akkreditierungsrats ratsam, dass der Umstand, dass auch Prüfungen, die im Rahmen einer Unit abgelegt werden, Zusammenhänge des übergeordneten Moduls, deutlicher in Studiengangsunterlagen (z.B. Prüfungsordnung, Modulbeschreibungen) zum Ausdruck gebracht wird.

